

## 150 Jahre Synode der Reformierten Landeskirche Aargau

Dominik Sauerländer, Aarau

Im Dezember 2015 hat das Bundesgericht sein Urteil zum Fall eines 15jährigen Mädchens veröffentlicht, dem in St. Margrethen untersagt werden sollte, in der Schule einen Hidschab, also ein Kopf und Schultern bedeckendes Kopftuch, zu tragen.

Das Bundesgericht beurteilte ein Verbot als unverhältnismässig. Die Richter gingen von einem eigenständigen Entscheid der Schülerin aus und werteten das Kopftuch damit als Bekenntnis zu ihrer religiösen Herkunft und kulturellen Identität. Damit ist es durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt, die ein – auch sichtbares – Bekenntnis erlaubt, solange es die Rechte Dritter oder das öffentliche Interesse nicht verletzt. Die Ausführungen von Reinhard Kramm kennen Sie wahrscheinlich, ich entnehme sie der Titelgeschichte des aktuellen „reformiert Aargau“.

Was hat dies für die aktuelle Diskussion über Muslime in der Schweiz so bezeichnende Beispiel mit dem Jubiläum der Synode zu tun?

Erstaunlich viel – denn was die Behörden auf unterschiedlichen Ebenen in der Schweiz im Moment umtreibt, trieb auch die Aargauer Behörden im frühen 19. Jahrhundert um. Es ging damals wie heute um die Frage, wie man mit unterschiedlichen Religionen und den damit verbundenen kulturellen Wertvorstellungen, Codices und Glaubensregeln umgehen soll.

Eigentlich also nichts Neues? Eben doch: Wir sind es heute nicht gewohnt, religiöse Fragen zu diskutieren, die über den persönlichen Bereich hinausgehen. Das wird oft beklagt – ist aber gewollt. Es ist das Resultat der Trennung von Kirche und Staat – also einer Entwicklung, der die Synode letztlich ihre Existenz verdankt.

Mit dem Begriff der Trennung von Kirche und Staat ist natürlich nicht eine Situation gemeint, wie wir sie in Genf und Neuenburg haben, oder wie in Frankreich, wo religiöse Symbole in staatlichen Institutionen grundsätzlich nicht zulässig sind und wo Kirchen private Vereine sind.

Vielmehr ist damit gemeint, dass Staat und Kirche sich getrennt organisieren. Die christlichen Religionsgemeinschaften tun dies nicht als private Vereine oder Gesellschaften, sondern als Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Landeskirchen. Ihre Organe sind durch das Gesetz geregelt und der Staat behält die Oberaufsicht über sie. Er verhält sich aber religiös neutral.

Diese Errungenschaft hat dem Aargau und auch den anderen Kantonen, die ähnliche Regelungen kennen, Ruhe gebracht. Religiöse Fragen sind seither kaum mehr von Bedeutung, und deswegen ist es eben wieder ungewohnt, sich mit Grundfragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit auseinanderzusetzen. Das war im 19. Jahrhundert anders.

Blenden wir kurz zurück in die Entstehungszeit des Kantons Aargau: 1803. Die Situation war damals wie heute für die Behörden neu, denn sie beendete ein Zeitalter scheinbarer ewiger Ordnung: cuius regio, eius religio: Wessen Gebiet, dessen Religion. Diese Bestimmung galt nach der Reformation im ganzen Heiligen Römischen Reich, zu dem bis 1648 auch die Schweiz gehörte, und meinte, dass die politische Herrschaft auch den Glauben der Untertanen bestimmt. Dies war zwar bei weitem nicht überall so, aber in den Gebieten, die 1803 zum Kanton Aargau zusammengeschlossen wurden, herrschte konfessionelle Homogenität. Im Berner Aargau waren alle reformiert, im Fricktal alle katholisch, ebenso in den Freien Ämtern. Lediglich in der Grafschaft Baden existierten ein paar wenige gemischtkonfessionelle Gemeinden.

Mit dieser Homogenität war es nun 1803 vorbei: Plötzlich galt es, zwei fast gleich starke Konfessionen im selben Staat zu vereinen. Was sollte die Regierung also tun? Sie orientierte sich an den Massnahmen, die man 1798 in der Helvetischen Republik getroffen hatte: Man unterstellte die Kirche dem Staat. Dies war keineswegs revolutionär, auch wenn es so klingt. Es war vielmehr sehr reformiert. Die Helvetische Republik hatte eigentlich nur das Staatskirchentum der reformierten Stände übernommen. Dort waren seit der Reformation Staat und Kirche eins.

Der helvetische Kanton Aargau installierte 1799 einen gemischtkonfessionellen Kirchenrat, der Kanton Aargau übernahm 1803 diese Institution zunächst nur für die reformierte, 1819 dann auch für die katholische Kirche. Die Kirchenräte waren regierungsrätliche Kommissionen, es gehörten ihnen denn auch mehrere Regierungsmitglieder an. Die Kirchengüter gehörten alle dem Staat, der entsprechend auch die Pfarrer einsetzte und besoldete. Die Gemeinden hatten dazu nichts zu sagen.

Natürlich war man sich bewusst, dass diese Staatskirche für die Katholiken eine ungewohnte Sache war. Die Reformierten im Berner Aargau kannten ja nichts Anderes. Um keine Unruhen aufkommen zu lassen, versuchte die Regierung krampfhaft, sich konfessionell strikt neutral zu verhalten. Dies führte unter anderem dazu, dass es den Reformierten verboten wurde, 1819 das Reformationsjubiläum festlich zu begehen.

Davon abgesehen ging es für die Reformierten aber fast gleich weiter, wie unter Berner Herrschaft: Die bernische Prädikantenordnung wurde durch eine aargauische ersetzt, an Stelle des Berner Rates und seiner Landvögte übten nun die Aargauer Regierung und ihre Bezirksamtmänner die Aufsicht über die Pfarrer aus. Auch die Tradition der bernischen Chorgerichte wurde 1803 nahtlos übernommen – auch für die katholischen Gebiete, obwohl solche Institutionen dort bisher völlig unbekannt waren. Es galt eben die Gleichbehandlung der Konfessionen – und es galt vor allem, die Pfarrherren als Aufsichtspersonen über die Kantonsbürger – oder besser Kantons-Untertanen, zu installieren.

Übernommen wurden auch die Berner Pfarrkapitel Aarau-Zofingen und Brugg-Lenzburg. Sie kamen einmal jährlich zusammen und mussten dann in einem Bericht

der Regierung Rechenschaft ablegen über den „Stand der Religion und der Sittlichkeit des Volkes“. Sie waren also quasi Rechenschaftsinstitutionen der Sittengerichte – wie bereits zur Berner Zeit. 1821 ergänzte die Regierung diese beiden Kapitel mit einer neuen Institution, dem Generalkapitel, dem alle im Aargau ordinierten Pfarrer angehörten.

Der Auftrag des Generalkapitels, dessen Nachfolgerin das heutige Pfarrkapitel ist, hat sich bis heute kaum verändert: Es ging um den wissenschaftlichen Austausch und um die Weiterbildung.

Im Generalkapitel hatten die Reformierten nun erstmals ein gemeinsames Organ, das auch gegenüber der Regierung selbstbewusster auftreten und Forderungen stellen konnte. Als erste wurde 1822 die theologische Bibliothek begründet. 1824 ergriff der streitbare Aarauer Pfarrer Friedrich Jakob Pfleger an einer Sitzung das Wort und forderte von Regierung und Kirchenrat mehr Autonomie. „Wir können nämlich nicht einmal von einer Kirche reden, von einem freien, selbständigen Verein zur Erreichung geistiger und sittlicher Endzwecke. Wir haben nur ein Kirchenwesen, das wie andere Zweige des Staatshaushaltes von oben herab geordnet und geleitet wird. Unsere Kirche steht ganz und völlig unter der Vormundschaft des Staates. Die Kirche als solche kann nichts tun, nichts beschliessen, nichts hindern; ihr fehlt die nötige Freiheit.“ Pfleger forderte mehr Selbständigkeit der Kirchgemeinden und skizzierte eine kirchliche Verfassung, wie sie erst viel später dann auch tatsächlich entstehen sollte.

Noch war aber die Zeit dafür nicht reif. Im Grossen Rat stiessen solche Forderungen auf massiven Widerspruch, Pfleger wurde mitunter als Aufrührer tituliert. Erst nach 1850 war die Regierung zu ersten Konzessionen bereit, die sich dann allerdings rasch folgten: 1852 konnten die Kirchgemeinden zur Pfarrwahl einen Dreivorschlag einreichen. 1858 wurde so etwas wie ein Vorläufer der Synode zugelassen, indem es Laien erlaubt wurde, sich ins Generalkapitel abordnen zu lassen. 1864 bekamen die Kirchgemeinden das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen und 1866 schliesslich erhielten die reformierten Kantonsbürger die Erlaubnis, eine Synode als oberste kirchliche Behörde zu wählen.

Die zunehmende Autonomie der kirchlichen Institutionen lag sozusagen im Zeitgeist. Zwischen 1824 und 1866 liegen die Jahre der Regeneration und der demokratischen Erneuerung. Die Aargauer Verfassungen von 1831 und vor allem dann von 1841 hatten das diskriminierende Wahlrecht abgeschafft, die Wählbarkeit wurde nicht mehr vom Vermögen abhängig gemacht und Behörden konnten sich nicht mehr selber kooptieren. Die Volksrechte wurden schrittweise ausgebaut, dies blieb nicht ohne Folgen auf die Kirchenpolitik.

Allerdings wirkten sich die konfessionellen Spannungen hemmend aus. Hier versuchte der Regierungsrat und spätere Bundesrat Friedrich Emil Welti Brücken zu bauen. Er wurde zu einem wichtigen Fürsprecher der kirchlichen Autonomie. Als Zurzacher war er das Zusammenleben beider Konfessionen gewohnt und bemühte

sich um Ausgleich. Für ihn war klar, dass sich die konfessionellen Spannungen ohne eine Verselbständigung der Kirchen nicht lösen liessen.

Grund für die schweizweiten konfessionellen Spannungen war eine Veränderung im Gedankensystem: die höchste Legitimation für politisches Handeln war nicht mehr Gott, sondern die Vernunft. Diese Haltung vertraten zumindest die Liberalen, die selber zwar keineswegs agnostisch waren, sondern in ihrer Mehrheit gläubige Männer, aber eben von der Aufklärung geprägt. Für sie war ein Staatskirchentum eigentlich kein Problem, sondern eine logische Folge ihrer aufklärerischen Haltung.

Den Liberalen gegenüber standen die Anhänger der religiös-konservativen Weltsicht, für die eine Unterstellung der Kirche unter den Staat nicht in Frage kam. Im gemischtkonfessionellen Aargau gerieten diese beiden Weltsichten aneinander: die religiös-konservativen Freiämter Katholiken kamen in Konflikt mit den liberal dominierten kantonalen Behörden – gleich ging es im Übrigen im Kanton Bern zu. Allerdings lagen diesen Auseinandersetzungen nicht nur religiöse Motive zugrunde, sondern ebenso unterschiedliche Auffassungen von Staatlichkeit – jenseits der Konfessionen.

Auf alle Fälle kulminierten diese Auseinandersetzungen im Aargau 1841 in der Aufhebung der Klöster und schweizweit 1847 dann im Sonderbundskrieg und 1848 in der ersten, liberal dominierten Bundesverfassung. Dass die Schweiz an diesen Auseinandersetzungen nicht zerbrach, lag an Vermittlern wie Welti, die sich über konfessionelle und weltanschauliche Grenzen hinweg für die Verständigung der verfeindeten Lager starkmachten.

Am Trennungsprozess zwischen dem laizistischen Staat – auf kantonaler Ebene wie auf Bundesebene – und den Kirchen war im Aargau auch das reformierte Generalkapitel beteiligt. Es liess durch eine Kommission einen Entwurf zu einem Gesetz über die „Organisation der Reformierten Kirche des Kantons Aargau“ ausarbeiten. Der Entwurf wurde vom Grossen Rat angenommen. Das Gesetz ermöglichte die Wahl einer Synode als oberster Behörde. Diese Wahlen wurden durch die zivilen Behörden angesetzt und durchgeführt. Sie fanden am 21. Oktober 1866 statt. Stimm- und wahlberechtigt waren alle reformierten Bürger ab dem 22. Lebensjahr, die auch das politische Stimmrecht besaßen. Ausserdem wurde erwartet, dass sie mindestens eine Amtsperiode als Kirchenpfleger gewirkt hatten.

Gewählt wurden 87 Laien und 51 Pfarrer. Die Synode war in ihrer Tätigkeit innerhalb des Gesetzes frei, musste aber ihre Beschlüsse dem Regierungsrat zur Einsicht vorlegen. Am 18. Dezember 1866 trat die erste Synode zusammen. Sie wurde durch Regierungsrat Schwarz eröffnet, Staatsschreiber Ringier verlas eine Grussbotschaft der Regierung. Mit der Bildung der Synode wurde das Generalkapitel aufgelöst und das jetzige Pfarrkapitel geschaffen. Als Leitungsorgan wählte die Synode einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Synodalausschuss mit sieben Mitgliedern. Diese wurden im Rahmen der neuen Kirchenorganisation 1893 durch den Kirchenrat als Exekutivorgan der reformierten Landeskirche ersetzt. Dieser

Kirchenrat ersetzte übrigens nicht nur den Synodalausschuss, sondern auch den vom Staat 1879 abgeschafften „alten“ Kirchenrat von 1799.

Die Synode trat ein- bis zweimal pro Jahr zusammen. Die Geschäfte der ersten Amtsperiode behandelten auch zahlreiche Fragen des Konfirmationsunterrichts und der Pfarrausbildung.

Mit der Schaffung der Synode war ein wichtiger Schritt hin zur Landeskirche getan. Weitere folgten. 1868 erliess der Grosse Rat das Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden. Damit konnten sich die Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften parallel zu den politischen Gemeinden organisieren. Als Exekutive wurden Kirchenpflegen gewählt. Sie ersetzten die bisherigen Sittengerichte.

Die reformierten Institutionen waren sozusagen ihrer Zeit voraus. Erst 1885 bestimmte die neue Kantonsverfassung nämlich alle christlichen Kirchgemeinden als öffentliche Korporationen und bezeichnete ihre Aufgaben: Sie konnten Steuern erheben, kantonale Synoden wählen und ihre Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates selbständig regeln. Diese Bestimmungen lieferten jetzt endlich die Grundlage für die Entflechtung von Staat und Kirche. Auch die Katholiken und Christkatholiken schufen nun Synoden. Sie traten 1886 erstmals zusammen.

Die Verfassung von 1885 bestimmte, dass die noch in Staatsbesitz befindlichen Pfrund- und Kirchengüter aus dem Staatsbesitz auszuscheiden und den Kirchgemeinden zu übertragen seien. Die ausgeschiedenen Güter wurden den Kirchgemeinden zu Eigentum und selbständiger Verwaltung übertragen. Mit jeder einzelnen Kirchgemeinde wurde ein Vertrag ausgehandelt und vom Grossen Rat genehmigt.

1927 behandelte der Grosse Rat neue Kirchenartikel, die eine Justierung der kirchlichen Autonomie bringen sollten. Dazu gehörte auch die Frage des Frauenstimmrechts im Kirchenwesen. Vertreter des reformierten Kirchenrates plädierten für ein vollumfängliches Stimm- und Wahlrecht, Pfarrer Balmer aus Auw hielt dagegen, die Frau habe in der Kirche zu schweigen. Die Sozialdemokraten schliesslich verlangten eine vollumfängliche Gleichberechtigung der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten und vertraten weitergehend die Ansicht, dass man alle religiösen Vereinigungen gleich behandle und damit die Bevorzugung der drei christlichen Religionen aufhebe.

Der grosse Rat verabschiedete dennoch die neuen Kirchenartikel, die im wesentlichen die heutige Ordnung begründen. Die drei christlichen Konfessionen bilden seither Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie „ordnen ihre Angelegenheiten selbständig unter der Hoheit des Staates“, heisst es darin. Von einer staatlichen Aufsicht ist nicht mehr die Rede, sondern nur noch vom Rechtsrahmen. Die Landeskirchen unterstehen eigentlich nicht mehr dem Staat, sondern lediglich noch dem kantonalen Recht.

Die Kirchenartikel von 1927 gaben den Landeskirchen nun die Möglichkeit, über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auch für Frauen und Ausländer zu

entscheiden. Dies blieb allerdings vorerst ohne Folgen, wenn auch die reformierte Landeskirche 1949 immerhin den Frauen das Recht zusprach, sich in Kirchenpflegen wählen zu lassen. 1929/30 beschlossen die reformierte und die katholische Landeskirche die Einrichtung von Dekanaten.

Die Kirche ist im Aargau vom Staat unabhängig – so sagt man gemeinhin. Das stimmt. Die Güter sind entflochten, der Staat bezahlt keine Beiträge an die Kirchen. Der Aargau hat seine anfängliche Staatskirche freiwillig zerschlagen. Das ist nicht nur dem Engagement der Reformierten zu verdanken, sondern ebenso oder vielleicht noch viel mehr dem Kampf vieler Katholiken. Die politisch-konfessionellen Spannungen des 19. Jahrhunderts haben die Trennung sicherlich begünstigt.

Trennung von Kirche und Staat ist für die Aargauer Landeskirchen – so zumindest entnehme ich es ihren Webseiten – ein Gewinn. Zum Schluss und mit Blick auf die Eingangs erwähnte Geschichte erlaube ich mir doch noch eine kleine Zusatzbemerkung: Die Trennung ist komfortabel. Die Landeskirchen sind immer noch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach wie vor gewisse Privilegien zugestanden bekommen. So können die Landeskirchen gemeinsam mit den politischen Gemeinden ihre Kirchensteuern einziehen. Dies zeigt, dass die Landeskirchen immer noch als staatstragend verstanden werden.

Sie sind damit gefordert, sich über die jetzt wieder aufkommenden Fragen um unterschiedliche Werthaltungen, um Glaubensfreiheit und deren Einschränkungen, also um Fälle wie den Eingangs geschilderten Hidschab-Entscheid mit zu kümmern und Stellung zu beziehen. Dies kann – mit Blick zurück auf vergangene Auseinandersetzungen – durchaus entspannt geschehen, und geschieht auch bereits.

Eine weitere Herausforderung für die reformierte Landeskirche ist es, den Exodus der eigenen Leute aufzuhalten. Dazu lässt sich aus der Geschichte allerdings keine Erfahrung ableiten – ausser, man verbiete den Leuten den Kirchenaustritt. Dazu bräuchte man aber wohl wieder eine Staatskirche ...